



JAHRGANG 24
JOURNAL 4/2024

Ausgabe A

**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKf) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 25 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
17	Unentgeltliche Zuwendung und Vorsteuerabzug	26
18	Finanzielle Eingliederung bei qualifizierten Mehrheitserfordernissen	26
19	Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze im Sinne von § 15 Absatz 4 Satz 3 UStG – Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels.....	26
20	Berechnung des Grundlohns bei steuerfreien Zuschlägen	26
21	Einführung E-Rechnungspflicht ab dem 1. Januar 2025	26
22	Hoheitliches Hilfsgeschäft (Rechtslage ab 1. Januar 2025)	27
23	Kassen-Nachschau (vgl. § 193 Abgabenordnung)	28

Anlage 4 – 6



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 4/2024 über:

AKTUELL

- 26 -

17 Unentgeltliche Zuwendung und Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer, der für Zwecke des Vorsteuerabzugs als Leistungsempfänger anzusehen ist, ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er Leistungen für sein Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 UStG und damit für seine unternehmerische Tätigkeit zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden beabsichtigt. Vorsteuerabzug ist jedoch aus einem mittelbar unternehmerisch veranlassten Leistungsbezug zulässig, der unentgeltlich an einen Dritten weitergeliefert wird, wenn kein unversteuerter Endverbrauch droht. Der BMF hat mit Schreiben vom 24. Januar 2024 (in: BStBl. I 3/2024 Seite 213 ff.) zur Anwendung der Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug bei „mittelbarer Veranlassung“ Stellung genommen, die ich als Anlage 4 zu diesem Journal 4/2024 dokumentiert habe.

Zum Vorsteuerabzug und zur unentgeltlichen Zuwendung vgl. BFH-Urteil vom 16.12.2020, in BStBl. II 3/2024 Seite 146 ff, das ich als Anlage 5 zu diesem Journal 4/2024 dokumentiert habe.

18 Finanzielle Eingliederung bei qualifizierten Mehrheitserfordernissen

Sieht die Satzung der Organgesellschaft für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung generell eine qualifizierte Mehrheit vor, muss der Organträger über eine entsprechende qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügen, um die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu erfüllen.

Urteil des BFH vom 24. 11. 2023, in: BStBl. II 3/2024 Seite 131 ff.

19 Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze im Sinne von § 15 Absatz 4 Satz 3 UStG – Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels

Der BMF hat mit Schreiben vom 13. Februar 2024 (in: BStBl. I 4/2024 Seite 280 ff.) festgestellt, dass die Vorsteueraufteilung nach einem sachgerechten Aufteilungsschlüssel zu erfolgen hat und erläutert in dem Schreiben Einzelheiten zu Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels; das Schreiben habe ich als Anlage 6 zu diesem Journal 4/2024 dokumentiert.

20 Berechnung des Grundlohns bei steuerfreien Zuschlägen

Der für die Berechnung der Steuerfreiheit von Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit maßgebende Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht.

Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge daher ohne Belang.

BFH-Urteil vom 10.8.2023, in: BStBl. II 4/2024 Seite 202 ff.

21 Einführung E-Rechnungspflicht ab dem 1. Januar 2025

An E-Rechnungen sind bestimmte technische Voraussetzungen und Strukturen gekoppelt (Strukturiertes elektronisches Format). Dieses elektronische Format soll der europäischen Norm EN 16931 entsprechen. In der Bundesrepublik Deutschland sind bisher die aktuellen gängigen Formate (ab Version 2.0.1) ZUGFeRD und die X-Rechnung (vgl. BMF-Schreiben vom 2. Oktober 2023). Es handelt sich nicht um einfache Dokumente als PDF, die als E-Mail verschickt werden können.

AKTUELL

- 27 -

Die Neuregelung tritt für Auftragnehmer im Bereich Business to Government (B2G – öffentliche Hand) in Teilen bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2027 sind für alle Unternehmer nur noch Rechnungen zulässig, die dem E-Rechnungsformat entsprechen. Zu den Übergangsfristen und zu weiteren Einzelheiten siehe L. Hessel, Systemwechsel mit Zukunftspotenzial (in: Datev-magazin 3/24 Seite 10 ff.); ferner B. Schuster, Ab dem kommenden Jahr Pflicht (in: Datev-magazin 3/2024 Seite 8 f.) und A. Appel, Ambitionierte Ziele (in: Datev-magazin 3/2024 Seite 16 f.).

22 Hoheitliches Hilfsgeschäft (Rechtslage ab 1. Januar 2025)

Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten grundsätzlich nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (vgl. § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG). Es handelt sich um Tätigkeiten, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung bewirken. Fraglich ist es jedoch, ob diese Tätigkeiten ein „hoheitliches Hilfsgeschäft“ betrifft, das ein nichtunternehmerischer Bereich einer jPöR mit sich bringt und das somit grundsätzlich nicht steuerbar ist. Ein Hilfsgeschäft führt dann zu einer umsatzsteuerrechtlichen Steuerbarkeit, wenn das Auftreten der jPöR am Markt wegen der Vielzahl ihrer Umsätze und des daraus resultierenden Handelns dem eines professionellen Händlers derart gleicht, das eine Nichtsteuerbarkeit zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde (vgl. UStAE 2b 1 Absatz 1 i. V. m. Absatz 9 und BMF Verfügung vom 16. 12. 2016, in: BStBl. I 2016 Seite 1451 Tz.9 f.).

Ganz allgemein setzt die Steuerbarkeit von Hilfsgeschäften eine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 voraus. Zu Hilfsgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Auf die Nachhaltigkeit der Hilfsgeschäfte kommt es nicht an (vgl. UStAE 2.7 Absatz 2). Eine juristische Person des öffentlichen Rechts wird mit ihren Verkaufstätigkeiten dann zum Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG, wenn sie diese nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Nichtsteuerbarkeit des „hoheitlichen“ Hilfsgeschäft ist umstritten. Es stammt aus dem Körperschaftsteuerrecht und wurde bisher über § 2 Absatz 3 UStG auf das Umsatzsteuerrecht übertragen. In Abschnitt 2b.1 Absatz 9 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) verwendet das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) den Begriff des „hoheitlichen“ Hilfsgeschäft, den es im Umsatzsteuerrecht nicht mehr gibt. Der Bundesrechnungshof hat dem BMF empfohlen, die Nichtbesteuerung von Hilfsgeschäften im Verwaltungswege aufzuheben und deren **Besteuerung sicherzustellen**.

Gemäß Schreiben des BMF vom 16. Dezember 2016 (Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand III C 2 – S 7107/16/10001, Tz. 20) sind Hilfsgeschäfte und vergleichbare Geschäfte, die eine jPöR im Rahmen des nichtunternehmerischen Bereichs mit sich bringt, auch dann nicht nachhaltig und somit nicht steuerbar, wenn sie wiederholt oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden (zum Beispiel Überlassung des Telefons an im nichtunternehmerischen Bereich tätigen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung oder die Überlassung von im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzten Kraftfahrzeugen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung).

In einer Stellungnahme führt das BMF aus, dass Bund und Länder die Kritik des Bundesrechnungshofs nicht teilen und dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Nichtbesteuerung der Hilfsgeschäfte fortgeführt wird, die der Betrieb eines nichtunternehmerischen Bereichs mit sich bringt (vgl. BFH-Urteil vom 6. September 2007, V R 50/50). Dementsprechend könne es auch „hoheitliche“ Bereiche der öffentlichen Hand geben, die nicht steuerbar sind (vgl. Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das BMF über die Prüfung „Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – § 2b UStG vom 26. August 2021, Gz.: VIII 2 – 2019 – 0285/1, Seite 13 und Seite 14). Abschließend (Seite 15) weist der Bundesrechnungshof darauf hin, „dass die Kommission auf die Besteuerung der

AKTUELL

- 28 -

Hilfsgeschäfte in der Praxis ein besonderes Augenmerk legen wird. Auch aus diesem Grund sollte das BMF eine klare Position zu den Hilfsgeschäften beziehen“.

Aus den vorgenannten Gründen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Leistungsaustausch (Leistung mit Gegenleistung) ein nicht steuerbares hoheitliches Hilfsgeschäft einer jPöR ist oder nicht und ob die Leistung isoliert für sich betrachtet der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient, die untrennbar mit der Aufgabenstellung der jPöR verbunden sind.

Die Rechtslage ist ungewiss und die künftige Behandlung des „hoheitlichen Hilfsgeschäftes“ durch die Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

23 Kassen-Nachschau (vgl. § 193 Abgabenordnung)

Gegenstand der Kassen-Nachschau ist eine zeitnahe Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Finanzbuchhaltung. Seit dem 1.1.2020 kann der Prüfer einer Finanzbehörde verlangen, ihm unter den Voraussetzungen eines elektronischen Aufzeichnungssystems Kasseneinzeldaten zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 97 § 30 Absatz 2 Satz 2 EGAO, Schnittstelle § 146a Absatz 1 Satz 3 AO - sogenannter Z3-Zugriff - Kassensystem DSFinV-K, Sicherheitseinrichtung zTSE).

Entscheidendes Element zur Prüfung der zeitnahen Kassenführung ist die Zählung des tatsächlichen Bargeldbestands mit dem anschließenden Vergleich zum buchmäßigen Kassensollbestand im Beisein des Finanzprüfers („Kassensturz“) und die Vorlage der Aufzeichnungen der Vortage (vgl. § 146b Absatz 1 Satz 1 AO). Eine rechtsgültige Kassenordnung trägt mit der Regelung unangekündigter Kassenprüfungen durch Dritte einer ordnungsmäßigen Kassenführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung.

Anlage 4

BMF-Schreiben vom 24. Januar 2024, in: BStBl. I 3/2024 Seite 213 ff.

Anlage 5

Unentgeltliche Zuwendung und Vorsteuerabzug; BFH-Urteil vom 16.12.2020, in BStBl. II 3/2024 Seite 146 ff.

Anlage 6

Vorsteueraufteilung und Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels; BMF-Schreiben vom 13. Februar 2024; in: BStBl. I 4/2024 Seite 280 ff.

AKTUELL

- 29 -

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.